



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 12. September 2018  
(OR. en)

2016/0357 B (COD)  
LEX 1828

PE-CONS 22/1/18  
REV 1

FRONT 110  
VISA 95  
DAPIX 117  
DATAPROTECT 69  
COMIX 223  
CODEC 628

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR  
ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2016/794 FÜR DIE ZWECKE DER EINRICHTUNG  
EINES EUROPÄISCHEN REISEINFORMATIONSSYSTEMS  
(ETIAS)

PE-CONS 22/1/18 REV 1

DE

**VERORDNUNG (EU) 2018/ ...  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom ~~---~~[12. September 2018](#)

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794  
für die Zwecke der Einrichtung eines  
Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -  
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 88  
Absatz 2 Buchstabe a,  
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ~~---~~[5. September 2018](#).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1+</sup> überträgt der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) neue Aufgaben, wie die Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste, die Aufnahme von Daten über terroristische oder sonstige schwere Straftaten in diese Überwachungsliste und die Abgabe von Stellungnahmen aufgrund von Konsultationsersuchen der nationalen ETIAS-Stellen. Im Hinblick auf die Durchführung dieser Aufgaben muss die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> daher entsprechend geändert werden.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L ... vom ..., S. ...).

<sup>+</sup> ABl. : Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 21/18 (2016/0357 A) enthaltenen Verordnung in den Text eingeben und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

- (3) Nach den Artikeln 1 und 2 und Artikel 4a Absatz 1 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EU) 2016/794*

Die Verordnung (EU) 2016/794 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert
  - a) die folgenden Buchstaben werden angefügt:
    - "n) Verwaltung der ETIAS-Überwachungsliste nach den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/...des Europäischen Parlaments und des Rates\*+;
    - o) Aufnahme der von Europol gewonnenen Daten über terroristische oder sonstige schwere Straftaten in die ETIAS-Überwachungsliste, unbeschadet der Bedingungen, die die internationale Zusammenarbeit von Europol regeln;
    - p) Abgabe einer Stellungnahme im Anschluss an ein Konsultationsersuchen gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/...\*\*.

---

\* Verordnung (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L ... vom ..., S. ...)\*\*;

---

+ ABl.: Bitte die Nummer der im Dokument PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) enthaltenen Verordnung in den Text eingeben und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

\*\* ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) eingeben.

- b) folgender Unterabsatz wird angefügt:

“Zum Zwecke der Ausführung der in Unterabsatz 1 Buchstabe n dieses Absatzes genannten Aufgaben verabschiedet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2018/...<sup>+</sup> genannten Verfahren.”.

2. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

*"Artikel 21*

Zugang von Eurojust, des OLAF und – ausschließlich zu ETIAS-spezifischen Zwecken – der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu von Europol gespeicherten Informationen"

- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihrer Befugnisse und für die Zwecke der Verordnung (EU) 2018/...<sup>+</sup> indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe j dieser Verordnung übermittelten Daten nach dem Treffer/Kein-Treffer-Verfahren hat; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Mitgliedstaats, der Unionseinrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der bzw. die die Informationen übermittelt, bleiben davon unberührt.

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in [PE-CONS 21/18 \(2016/0357 A \(COD\)\)](#) eingeben.

Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, nach Zustimmung der Stelle, die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf, und zwar nur so weit, als die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung der sich auf das ETIAS beziehenden Aufgaben der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache erforderlich sind.

Die Absätze 2 bis 7 dieses Artikels gelten entsprechend."

#### *Artikel 2*

##### *Inkrafttreten und Anwendbarkeit*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung gilt ab dem von der Kommission gemäß Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/...<sup>+</sup>.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [Straßburg](#)

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

Formatted: Personne qui signe

---

<sup>+</sup> ABl.: Bitte die Nummer der Verordnung in PE-CONS 21/18 (2016/0357 A (COD)) eingeben.